

Hausordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Wehr

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum, Zweckbestimmung, Zulassung

Die Turn- und Sporthallen sind Eigentum der Stadt Wehr. Sie dienen dem Schulsport sowie den einheimischen Sportvereinen zur Abhaltung von Übungsstunden und zur Durchführung der örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für die Sporthalle Seeboden, die Tal- und Zelturnhalle einschließlich der dazugehörigen Nebenräume wie Geräte-, Umkleide-, Dusch-, Toilettenräume usw. sowie den dazugehörigen Außenanlagen.

§ 3

Pflicht zur Einsichtnahme, Anerkennung

Die Hallenordnung ist in den Turn- und Sporthallen mit der Verpflichtung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Sie ist Bestandteil jedes schriftlichen oder mündlichen Vermietungs- bzw. Überlassungsvertrages. Mit dem Betreten der Turn- und Sporthallen erkennen alle Benutzer die Hallenordnung als verbindlich an und verpflichten sich, die Hallenordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen einzuhalten.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Turn- und Sporthallen werden von der Stadt verwaltet. Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann dies von Fall zu Fall übertragen. Dem Hausmeister und den sonstigen von der Stadt Beauftragten ist Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hallenwartes. Er hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Benutzern. Verstöße gegen die Ordnung hat er dem die Aufsicht führenden Lehrer oder Übungsleiter zu melden, der verpflichtet ist, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

B. Ordnungsbestimmungen

§ 5

Bestimmungen für die Hallenbenutzung

- (1) Die Hallen stehen den Schulen jeweils im Rahmen der von den betreffenden Schulleitungen aufgestellten Stundenpläne zur Verfügung. Diese sind der Stadt mitzuteilen.
- (2) Die Benutzung der Hallen durch die Sportvereine erfolgt nach dem Belegungsplan, der von der Stadt aufgestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Belegungsplan ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der gegenseitigen Absprache und Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Benutzung der Hallen und der Nebenräume nach 22.00 Uhr ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Hallen dürfen nur benutzt werden, wenn mindestens 10 Übende anwesend sind. Ausnahmen sind von der Sportart abhängig und von der Stadt zu genehmigen.
- (5) Die benutzten Sportgeräte sind 10 Minuten vor Ende der Übungszeit wegzuräumen.
- (6) Dem Vertreter der Stadt, dem Schulleiter und dem Hallenwart ist jederzeit der Zutritt zu den Übungsstunden gestattet.
- (7) Ein Anspruch auf Heizung besteht nur insoweit, als das Beheizen der Räume nötig und möglich ist. Ein Anspruch auf Warmwasser besteht nicht.
- (8) Die Stadt entscheidet, wann die Hallen aus Sicherheitsgründen oder anderen Gründen nicht benutzt werden können. Im Fall der Nichtbenutzbarkeit hat der Benutzer oder Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.

- (9) In den Hallen sind Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Abnutzung oder Beschädigung der Hallen zur Folge haben. Unter dieses Verbot fallen insbesondere Rollschuhübungen, Diskus- oder Hammerwerfen sowie Hockey mit Holzschlägern. Kugelstoßen ist nur mit speziellen Hallenkugeln zulässig; Boden und Wände sind jedoch in geeigneter Weise (z.B. durch Matten) zu schützen. Das Fußballspielen ist nur mit besonderen Hallenfußbällen gestattet.
- (10) Kraftsporttraining ist nur im Konditionsraum der Sporthalle erlaubt.
- (11) Kreide und Magnesium sind in besonderen Behältern bereitzuhalten.
- (12) Das Bekleben und Beschriften der Wände, Decken, Türen und des Bodens ist untersagt.
- (14) Fundgegenstände sind beim Hallenwart oder bei Veranstaltungen an der Kasse des Veranstalters abzugeben. Von dort werden die Gegenstände, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundbüro der Stadt übergeben.
- (15) Es dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht werden. Der Verkauf von Getränken und Speisen obliegt -ausgenommen bei Veranstaltungen mit schriftlicher Genehmigung der Stadt- allein dem Hallenwart. Der Verzehr ist nur im Eingangsbereich gestattet, also nicht in den Hallen selbst.
- (16) Die zur Bewirtung verwendeten Räume (Küche und Vorratsraum) sind nach Benutzung gleichen Tages zu räumen und gründlich zu reinigen.

§ 6

Schutz der Außenanlagen

Die vorhandenen Grünanlagen dürfen weder betreten noch befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden.

Verunreinigungen der Außenanlagen (z.B. Wegwerfen von Papier, Streichhölzern, Zigarettenkippen usw.) sind zu unterlassen. Fahrzeuge sind an den hierfür vorgesehenen Plätzen so abzustellen, daß ein Wegfahren jederzeit möglich ist.

§ 7

Betreten der Hallen

- (1) Die Hallen dürfen nur in Anwesenheit des Übungsleiters betreten und benützt werden.
- (2) Jede sportausübende Gruppe hat der Stadt einen verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter zu benennen.
- (3) Vor Betreten der Gebäude ist die Fußbekleidung gründlich zu reinigen. Das Betreten der Umkleidräume erfolgt nur vom Straßenschuhgang her. Die Halleninnenräume einschließlich des sogenannten Turnschuhganges dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die keine Striche oder Kratzer auf dem Boden verursachen. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Turnschuhe, die außerhalb des Gebäudes getragen werden, gelten als Straßenschuhe und sind für den Trainingsbesuch nicht erlaubt.
- (4) Zuschauern der Schulturnhallen (Tal- und Zelgturnhalle) ist der Zutritt in die Übungshallen in Straßenschuhen nur dann gestattet, wenn der Boden in diesem Bereich abgedeckt ist. Für Zuschauer in der Sporthalle Seeboden steht eine Tribüne zur Verfügung.
- (5) Fahrräder dürfen nicht in die Hallen gebracht werden. Lediglich in die Zelgturnhalle ist das Mitbringen von Saalrädern gestattet.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die Turn- und Sporthallen ist untersagt.
- (7) In den Hallen ist auf größte Sauberkeit zu achten; Papier und Abfälle sind in den Papierkorb zu werfen. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hallenwart anzuzeigen.
- (8) Die Wasch- und Duschanlagen stehen nur den aktiven Sportlern zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (9) Das Betreten der Gänge, des Foyers und der Umkleideräume in Schuhen mit Stollen und Spikes ist nicht erlaubt.
- (10) Das Rauchen in den Hallen, auf den Zuschauertribünen und in sämtlichen Nebenräumen -mit Ausnahme des Foyers- ist untersagt.
- (11) Die Hallentrennwände, die Verstärker-, Beleuchtungs- und Zeituhranlagen dürfen nur vom Hallenwart bedient werden.
- (12) Entnahmen aus den Verbandskästen sind zur Ergänzung unverzüglich dem Hallenwart zu melden.

- (13) Telefonapparate dürfen nur zu dienstlichen Zwecken oder für Notfälle benutzt werden. Notwendige Privatgespräche sind dem Hallenwart vorher anzuzeigen; sie sind gebührenpflichtig.
- (14) Die vorhandenen Notausgänge dürfen nur bei gegebenem Anlaß benutzt werden.

§ 8

Benützen von Geräten und Bällen

- (1) Die Stadt stellt die für den Schulsport erforderlichen Turn- und Sportgeräte zur Verfügung.
- (2) Vereinseigene Turn- und Übungsgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in den Gebäuden untergebracht werden. Für die in den Gebäuden gelagerten Vereinsgeräte übernimmt die Stadt weder bei Zerstörung durch höhere Gewalt, noch bei Beschädigungen durch Dritte oder Diebstahl, die Haftung.
- (3) Alle Spiel- und Sportgeräte sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Die beweglichen Geräte dürfen nicht über den Fußboden geschleift, sondern müssen ggfls. auf Rollen transportiert werden.
- (4) Die Benutzer bringen die beweglichen Spiel- und Sportgeräte nach Gebrauch wieder an die vorgesehenen Plätze. Barren, Böcke, Turnringe, Pferde u.ä. erhalten die Ausgangsstellung.
- (5) Stadteigene Bälle und Turngeräte dürfen von den Vereinen nicht aus den Hallen entfernt werden. Bei Benützung durch die Schulen ist die jeweilige Lehrkraft dafür verantwortlich, daß die Geräte und Bälle wieder vollständig und sauber in die Hallen zurückgebracht werden.
- (6) Bei Ballspielen dürfen in den Hallen nur solche Bälle verwendet werden, die nicht im Freien benutzt werden und die nicht abfärben.
- (7) Matten sind stets zu tragen und nicht zu schleifen. Beim Zusammenrollen von Bodenmatten (Mattenbahnen) ist darauf zu achten, daß der Innendurchmesser der ersten Umdrehung ca. 80 cm beträgt, damit Knicke vermieden werden und die Enden beim Auslegen nicht hochstehen.

§ 9

Aufgaben des Leiters

- (1) Der verantwortliche Leiter ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Er betritt als Erster und verläßt als Letzter die Hallen. Er darf die Hallen erst verlassen, nachdem er sich vergewissert hat, daß die benutzten Räume sowie Spiel- und Sportgeräte in ordnungsgemäßem Zustand, die Lichter gelöscht, die Wasseranschlußstellen zugedreht und alle Türen und Fenster verschlossen sind. Vorhandene Sonnenschutz-Jalousien sind hochzuziehen.
- (3) Das Öffnen und Schließen der Hallen sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung obliegt dem Leiter, sofern kein Hallenwart anwesend ist. Er ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der überreichten Schlüssel verantwortlich.
- (4) Die Weitergabe von Schlüsseln an Unbefugte ist untersagt. Für beschädigte oder verloren gegangene Schlüssel ist Schadenersatz zu leisten.
- (5) Der Leiter hat dafür zu sorgen, daß ständig genügend Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung Erste Hilfe leisten können, sofern er nicht selbst hierin ausgebildet ist.
- (6) Der Leiter prüft die Spiel- und Sportgeräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit und sorgt dafür, daß schadhafte Geräte nicht mehr benutzt werden. Etwaige Mängel sind dem Hallenwart zu melden.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Die Hallen können je nach Eignung den Vereinen und Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Der regelmässige Schul- und Vereinssport sollte jedoch hierdurch keine Einschränkungen erfahren.
- (2) Der Antrag auf Durchführung von Veranstaltungen in den Hallen ist frühzeitig zu stellen, mindestens jedoch ein Vierteljahr vor dem geplanten Veranstaltungstermin. Über die Genehmigung der Anträge entscheidet die Stadt.

C. Schlußbestimmungen

§ 11

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Hallen mit allen Nebenräumen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne Gewährleistung.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt und ihre Bediensteten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen, besonders der Parkplatzanlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, für ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu sorgen. Die Stadt lehnt jegliche Haftung, auch für Diebstähle in den Umkleideräumen und der Garderobe ab.
- (5) Von diesen Haftungsausschlüssen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Nutzung im Rahmen dieser Hallenordnung entstehen.

§ 12

Ausschluß von der Hallenbenutzung

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Hallenordnung können mit zeitweiligem oder dauerndem Ausschluß der Vereine bzw. der Abteilungen oder einzelner ihrer Mitglieder geahndet werden.
- (2) Die Entscheidung über den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß von der Hallenbenutzung wird vom Bürgermeister getroffen. Die Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 13

Gebühren

Für die Benutzung der Hallen und deren Einrichtungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 14

Inkrafttreten

Vorstehende Hallenordnung tritt am 15. Mai 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung vom 16.5.1983 außer Kraft.